

Mitteilung des Senats vom 25. November 2008***Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2008******hier: Übertragung von Immobilien der Hanseatischen Veranstaltungs GmbH auf das städtische Sondervermögen Gewerbeflächen/Teilsondervermögen Veranstaltungsflächen***

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2008 mit der Bitte um Beschlussfassung noch im Dezember 2008, damit das Gesetz – wie vorgesehen – mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft treten kann.

Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Zur Bereinigung der unterschiedlichen Besitzverhältnisse bezüglich der Immobilien auf der Bürgerweide und der damit verbundenen klaren Trennung von Besitz (Teilsondervermögen Veranstaltungsflächen) und Betrieb (Hanseatische Veranstaltungs GmbH [HVG]) der Veranstaltungsstätten wird eine Übertragung des Eigentums der Hallen 4 bis 7 an die Stadtgemeinde Bremen, Sondervermögen Gewerbeflächen, die die Immobilien dann intern dem Teilsondervermögen Veranstaltungsflächen zuweisen wird, angestrebt.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Halle 7 auf der Bürgerweide hatte die HVG einen Kredit aufgenommen, dessen Kapitaldienst aus den Erträgen aus der Vermietung dieser Halle finanziert wurde bzw. wird.

Da im Rahmen der im Laufe des Jahres 2009 rückwirkend für den 1. Januar 2009 geplanten Verschmelzung der HVG mit der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH (BIG) und der Bremen Marketing GmbH (BMG) auch eine Grunderwerbssteuerbelastung für die zum Zeitpunkt der Verschmelzung noch im Eigenvermögen der HVG stehenden Immobilien ausgelöst werden würde, ist eine Übertragung der Hallen und des im Zusammenhang mit dem Bau der Halle 7 aufgenommenen Darlehens auf das Teilsondervermögen Veranstaltungsflächen vor der Verschmelzung der Gesellschaften durchzuführen; um ohne zusätzliche steuerliche Risiken einzugehen, eine doppelte Grunderwerbssteuerbelastung zu vermeiden.

Deshalb soll die Übertragung der genannten Immobilien und des Darlehens auf das Sondervermögen Gewerbeflächen noch im Jahr 2008 erfolgen.

Für die Übertragung des Darlehens auf das Sondervermögen Gewerbeflächen fehlt es bisher allerdings an der haushaltsrechtlichen Legitimation. Diese soll mit der vorgeschlagenen Änderung geschaffen werden. Mit der zusätzlichen Kreditermächtigung ist keine Ausweitung der Kreditaufnahme verbunden. Sie dient lediglich dazu, das Vermögen an der Halle 7 sowie den im Zusammenhang mit dem Bau der Halle aufgenommenen Kredit von der HVG auf das Sondervermögen „Gewerbeflächen“ zu übertragen.

Der Senat legt – als Teil des Umsetzungskonzeptes – den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Jahr 2008 vor.

Im Sondervermögen wird der Kapitaldienst – wie bisher – seitens der HVG durch die mit dem Veranstaltungsgeschäft verbundenen Erträge in Form einer Pachtzahlung durch die HVG finanziert. Dem Sondervermögen Gewerbeflächen und dem Teilsondervermögen Veranstaltungsflächen im Sondervermögen Gewerbeflächen entstehen hierdurch keine wirtschaftlichen Nachteile.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen in ihrer Funktion als Sondervermögensausschuss wird sich am 26. November 2008 mit dem Gesetzentwurf befassen. Der Senat wird das Ergebnis der Deputationsberatung unverzüglich nachreichen.

Des Weiteren ist vorgesehen, den Haushalts- und Finanzausschuss am 5. Dezember 2008 zu befassen.

Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 13 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Jahr 2008 (Brem.GBl. S. 97), geänderte durch Ortsgesetz vom . . . [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorangegangenen Änderungsortsgesetzes], wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bis zur Höhe von 7 526 000 Euro im Zusammenhang mit der Übertragung des Eigentums der Halle 7 der Hanseatischen Veranstaltungs GmbH“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Begründung

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zur Bereinigung der unterschiedlichen Besitzverhältnisse bezüglich der Immobilien auf der Bürgerweide und der damit verbundenen klaren Trennung von Besitz (Teilsondervermögen Veranstaltungsflächen) und Betrieb (Hanseatische Veranstaltungs GmbH [HVG]) der Veranstaltungsstätten wird eine Übertragung des Eigentums der Hallen 4 bis 7 an die Stadtgemeinde Bremen, Sondervermögen Gewerbeflächen, die die Immobilien dann intern dem Teilsondervermögen Veranstaltungsflächen zuweisen wird, angestrebt.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Halle 7 auf der Bürgerweide hatte die HVG einen Kredit aufgenommen, dessen Kapitaldienst aus den Erträgen aus der Vermietung dieser Halle finanziert wurde bzw. wird.

Da im Rahmen der im Laufe des Jahres 2009 rückwirkend für den 1. Januar 2009 geplanten Verschmelzung der HVG mit der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH (BIG) und der Bremen Marketing GmbH (BMG) auch eine Grunderwerbssteuerbelastung für die zum Zeitpunkt der Verschmelzung noch im Eigenvermögen der HVG stehenden Immobilien ausgelöst werden würde, ist eine Übertragung der Hallen und des im Zusammenhang mit dem Bau der Halle 7 aufgenommenen Darlehens auf das Teilsondervermögen Veranstaltungsflächen vor der Verschmelzung der Gesellschaften durchzuführen, um ohne zusätzliche steuerliche Risiken einzugehen, eine doppelte Grunderwerbssteuerbelastung zu vermeiden.

Deshalb soll die Übertragung des Eigentums der genannten Immobilien und des Darlehens auf das Sondervermögen Gewerbeflächen noch im Jahr 2008 erfolgen.

Für die Übertragung des Darlehens auf das Sondervermögen Gewerbeflächen fehlt es bisher allerdings an der haushaltsrechtlichen Legitimation. Diese soll mit der vorgeschlagenen Änderung geschaffen werden.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.